

Mit dem Titelthema dieser Ausgabe meldet sich die Redaktion der Neuen Kriminalpolitik selbst zu Wort. Aus gemeinsamer Diskussion sind zehn Thesen entstanden, die angesichts erneut um sich greifender Aufgeregtheiten in der öffentlichen Debatte um Kriminalität einen kriminalpolitischen Grundkonsens in Erinnerung rufen. Es folgen zehn Beiträge aus der Redaktion, in denen die einzelnen Thesen ausführlich begründet und im Kontext aktueller Diskussionen dargestellt werden.



10 Thesen

für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß

Präambel: Kriminalpolitische Reformen mit Augenmaß und Sachverstand sind nach wie vor möglich und geboten. In ruhigen Zeiten gibt es über die Grundzüge einer pragmatischen Kriminalpolitik einen breiten Konsens. Relativ unabhängig davon geschehen mediale Paniken über Gewaltentwicklungen, den moralischen Zustand der Jugend und Gefahren aus dem Ausland u.ä.m. Dazu gehört die publikumswirksame Forderung nach hartem Durchgreifen (in verschiedenen Varianten). Wir plädieren dafür, pragmatische Politik nicht durch die öffentliche Erregung unsachlich werden zu lassen.

In den folgenden Thesen wird dieser pragmatische Konsens noch einmal in Erinnerung gerufen. Er zeichnet sich dadurch aus, daß er undogmatisch ist und also theoretisch eklektizistisch sein darf. Die Autorinnen und Autoren kommen aus verschiedenen Fachrichtungen und stellen interdisziplinär orientierte Überlegungen vor. Wir plädieren dafür, die praktisch folgenreiche Kriminalpolitik an diesem liberalen Konsens zu orientieren und nicht an den – vielleicht unterhaltsamen – starken Sprüchen.

Der öffentlichen Aufgeregtheit wollen wir mit der Rückkehr zu vernünftigen Argumenten und einer weitsichtigeren Diskussion entgegenwirken. Statt kriegerischer Appelle zum »Kampf gegen das Verbrechen« ist zu fragen, ob die neuen Mittel angemessen, geeignet und rechtsstaatlich unbedenklich sind. Es gilt, die Folgen der sozialen Ausschließung im Blick zu behalten. Wir fordern eine Kriminalpolitik, die sich auf ihre starken Seiten besinnt, auf praktische Erfahrungen und problemorientierte Ansätze. Dabei stehen die Gedanken der situativen Prävention und der Konfliktregelung im Zentrum unserer Überlegungen. Den »Wellen der Gewalt« und »Wogen des Verbrechens«, die tagtäglich durch die Medien fluten, setzen wir die nüchterne Beschreibung der sozialen Situationen entgegen, in denen sich Kriminalität ereignet. Dem ungenierten Umgang mit Strafe und Ausschließung setzen wir die Frage entgegen, wieviel Gewalttätigkeit sich ein zivilisierter Staat erlauben darf.

Leider glaubt die Politik viel zu oft an ihre eigenen Propagandareden und Medien-Kampagnen – und richtet damit Schaden an: Wo Reformen, wie die Humanisierung des Strafvollzugs oder situationsbezogene Prävention, in Gang gekommen sind, werden sie jetzt als »Hotel-Knast« verhöhnt oder zu paramilitärischen Bürgerwehren umfunktioniert. Die Entkriminalisierung in der Drogenpolitik ist, wo sie nicht bereits zurückgenommen wird, ins Stocken geraten. Nach wie vor werden Menschen abgeschoben und weggesperrt und wird die Überwachung und Kontrolle aller Bürger verschärft. Kriminalpolitik droht im Zuge des Wahlkampfs zum kulturindustriellen Schauplatz eines ordnungspolitischen roll-backs zu werden, dessen soziale Folgen nicht absehbar sind. Diese Entwicklung ist nicht das Werk antideokratischer Scharfmacher, sondern vollzieht sich quer durch alle politischen Parteien und Institutionen. Andererseits ist inzwischen bekannt, daß viele Starksprüche und Bedrohungsszenarien sich nach kurzer Zeit als folgenlose Worthülsen und symbolische Politik herausstellen. Sie hinterlassen einen Freiraum für sachgerechte Politik.

These 1

Das Strafrecht übernimmt sich

Die Androhung von staatlichem Strafen ist zu einem billigen Ersatz für wirklich problemlösende Politik geworden. Diese Instrumentalisierung der staatlichen Strafgewalt hat zum Ausbau von Polizei, Justiz und Strafvollzug und zu deren Überforderung geführt; gleichzeitig sind dadurch gesellschaftliche Probleme de facto unbehandelt geblieben oder sogar verschärft worden. Schlüsselbereiche dieser Entwicklung sind die Drogenpolitik, die Jugendpolitik und die Ausländerpolitik, in denen besondere Strafandrohungen und -praktiken nichts zu suchen haben. Dazu kommt die Kommerzialisierung und Industrialisierung von »Sicherheit« und die Tendenz zur Benutzung des Strafens für partikulare wirtschaftliche, politische und institutionelle Interessen. Durch den inflationären Gebrauch von Strafe und Strafrecht wird Kriminalpolitik verkürzt und unwirksam.

These 2

Gewaltenteilung und Gewaltmonopol

Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols bedeutet den gewalttätigen Eingriff in Bürgerrechte zur Sicherung des innerstaatlichen Friedens. Das ist eine hoch problematische Tätigkeit, die nur so kontrolliert wie möglich zulässig

ist. Das Mittel der Gewaltenteilung ist die bisher beste, wenngleich immer unsichere Lösung dafür. Eine kluge Kriminalpolitik wird sich hüten, mit der Begründung »Sicherheit« diese Gewaltenteilung in Frage zu stellen, indem versucht wird, die Gerichte als einen Arm der Kriminalitätsbekämpfung in Exekutivdienst zu nehmen. Sie wird im Gegenteil daran arbeiten, die justizielle und öffentliche Kontrolle der Exekutive auszubauen und dies nicht als Behinderung von deren Arbeit verstehen.

Die polizeiliche Form des staatlichen Gewaltmonopols hat die Aufgabe der Friedenssicherung. Sie ist auf der Grundlage der allgemeinen Entwaffnung (nicht eines »Rüstungs-Wettkaufs«), durch den Ausbau der nicht in Bürgerrechte eingreifenden polizeilichen Tätigkeiten, der situativen und organisatorischen Prävention und der Konfliktregelung zu bewerkstelligen.

These 3

Strafrecht als »letzte Irrationalität«

Entkriminalisierung als Ergebnis einer rationalen Kriminalpolitik

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten darf Strafrecht wegen seiner besonders einschneidenden Wirkungen nur eingesetzt werden, um elementare Interessen der Gesellschaft zu schützen. Bezeichnet man diese elementaren Interessen als Rechtsgüter, so dient Strafrecht

dem Rechtsgüterschutz. Strafwürdig ist ein Verhalten erst, wenn ein besonders schutzwürdiges Rechtsgut in sozialschädlicher beziehungsweise mindestens sozialgefährlicher Weise angegriffen wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die strafrechtliche Reaktion geeignet, erforderlich und angemessen ist (Strafbedürftigkeit).

Eine Überprüfung der geltenden Strafrechtsnormen nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit belegt die Notwendigkeit weitreichender Entkriminalisierung.

These 4

Prävention als kommunale Aufgabe

Prävention« meint hier die Form der Kriminalpolitik, die soziale Situationen und Gelegenheitsstrukturen so verändert, daß das konfliktive Ereignis Kriminalität weniger wahrscheinlich wird. Die Maßnahmen präventiver Kriminalpolitik bestehen darin, soziale Konflikte zu analysieren und mit beteiligten Personen und Gruppen Strategien zu entdecken, diese Konflikte zu regulieren. In diesem Verständnis ist Prävention vor allem eine Aufgabe lokaler, problembezogener und ressortübergreifender Politik. Ein demokratisches Potential erhält Prävention dann, wenn eine Vernetzung von kommunalen präventiven Aktivitäten mit lokalen sozialen Bewegungen und Initiativen von Bürgern zustande kommt.

These 5

Konflikte und Interventionsmöglichkeiten

Straftaten stehen in Zusammenhang mit sozialen Konflikten, entstehen aus ihnen oder führen dazu. Bei Konflikten, die in unerwünschter Form ausgetragen werden, oder bei Streitigkeiten über Verantwortung und Bewältigung von Verletzungs- und Schadensfolgen wird Strafrecht eingesetzt. Gesellschaftliche Reaktionen sollten sich auf die Unterstützung bei der konstruktiven Konfliktbearbeitung durch die Beteiligten konzentrieren und nicht auf die gerichtliche Feststellung und die Ahndung einer Normverletzung am Schuldigen. Es gibt praktikable Modelle, die außerstrafrechtliche Konfliktregelung und dabei Wiedergutmachung und Wiederherstellung sozialen Friedens zu fördern. Diese Modelle sollten so breit wie möglich als Alternative zu Strafprozeß und Urteil angewandt werden.

These 6

Lebenslagen verbesserrnde Hilfeangebote

Jeder Mensch und deshalb selbstverständlich auch jeder Delinquent hat bei Bedarf Anspruch auf Lebenslagen verbesserrnde Hilfeangebote. Das können Hilfen bei persönlichen Problemen, bei der Arbeits- und Wohnungsvermittlung oder Unterstützung bei der Berufsbildung sein. Die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip gebieten, daß allen Menschen, die in Schwierigkeiten sind, Hilfeangebote zur Verbesserung ihrer Lebenslage unterbreitet werden. Dies gilt unabhängig von der Ursache ihrer Probleme und davon, ob sie durch ihr Verhalten andere Personen geschädigt haben. Diese gesellschaftliche Zuständigkeit ergibt sich umso mehr dann, wenn das staatliche Sanktionensystem Ursache der Probleme ist oder diese (zum Beispiel durch Inhaftierung) verstärkt hat. Hilfen sollen zur Vermeidung von zusätzlichen Stigmatisierungen vorrangig durch das Regelsystem geleistet werden und verstehen sich als Leistungen, auf die von Seiten des Hilfesuchenden ein Rechtsanspruch besteht und nicht als Eingriffe oder Zwangsmassnahmen.

These 7

Freiheitsentzug – weniger und kürzer

Freiheitsentzug ist allenfalls als Mittel in wenigen Fällen schwerster Rechtsgutsverletzungen begründbar. Die gegenwärtige Strafpraxis wird diesem Grundsatz – regional unterschiedlich – nicht gerecht. Es wird zu viel und zu lange eingesperrt. Sofern Freiheitsentzug unerlässlich erscheint, ist er möglichst kurz zu bemessen. Die

Gestaltung des Vollzugs hat über den Entzug der Freiheit hinaus keine weitere Übelzufügung zu verwirklichen und ist darum der Situation in Freiheit möglichst weitgehend anzugeleichen. Auch ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt wird.

These 8

Jugend und Kriminalpolitik

Das Jugendstrafrecht ist gekennzeichnet durch die Leitprinzipien des Vorrangs der Jugendhilfe, der Subsidiarität von Strafe und Strafverfahren sowie des »im Zweifel weniger«. Es besteht auch angesichts neuer Tätergruppen und einer teilweise veränderten Struktur der registrierten Jugendkriminalität kein Anlaß, davon abzugehen. Das Jugendstrafrecht ist konsequent im Hinblick auf die erfolgreich entwickelten ambulanten Maßnahmen wie zum Beispiel den Täter-Opfer-Ausgleich, die Schadenswiedergutmachung, sozialpädagogische Betreuungs- und Hilfeformen (sozialer Trainingskurs und ähnliches) und andere konstruktive Konfliktregelungsmodelle weiterzu entwickeln.

Vielfach, insbesondere im Bereich der episodenhaften und zumeist bagatellhaften Jugendkriminalität, reichen die Non-Intervention oder wenig eingriffsintensive Sanktionen aus. Auch bei Mehrfach- und Wiederholungstätern sind konstruktive problemorientierte Hilfen vorzugs würdig. Das vorhandene jugendstrafrechtliche Instrumentarium reicht aus, um in Fällen schwerster Straftaten angemessen zu reagieren. Eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters und die Herausnahme Heranwachsender aus dem Jugendstrafrecht sind nicht geboten.

Das Jugendstrafrecht muß in seinen Ansprüchen bescheiden bleiben und darf sich nicht für andere Politikbereiche und für eine repressive Kriminalpolitik (zum Beispiel Ausländer-, Drogenpolitik, abschreckungsorientierte Strafrechtsphilosophien bei der Anwendung von U-Haft und Freiheitsentzug) instrumentalisieren lassen.

Ein im Grundsatz zurückhaltendes, in seinen Reaktionen flexibles, wenngleich in Fällen schwerster Kriminalität auch ahndendes Jugendstrafrecht bietet noch am ehesten die Chance, mit Integrationsproblemen junger Menschen angemessen umzugehen.

These 9

Drogenpolitik

Die Ausrichtung der Drogenpolitik am Primat des Strafrechts ist eine der wesentlichen Ursachen der gegenwärtigen Drogenproblematik. Das Elend der Drogenabhängigen, die Beschaffungskriminalität in den Großstädten und die Ausbreitung der organisierten Kriminalität sind

zu einem wesentlichen Teil durch die Prohibitionspolitik mitbedingt. In der Drogenfrage geht es um gesundheits- und wirtschaftspolitische Regulationen. Daher sollten die staatlichen Instrumente eingesetzt werden, die diesen Bereichen entsprechen: Zoll- und Steuerbestimmungen, Konzessionierungen, Qualitätskontrollen etc. Das Strafrecht ist in diesen Bereichen ungeeignet, weil es einen Schwarzmarkt mit allen bekannten Nebenfolgen erzwingt, weil Strafe keine Antwort auf Krankheit ist, weil das Drogenstrafrecht den Justizapparat und den Strafvollzug überfordert und weil die generalpräventive Wirkung nach allen Erfahrungen gegen Null tendiert. Auch ohne die umstrittene und kurzfristig ohnehin nicht mögliche Aufhebung der Prohibition ist eine Drogenpolitik möglich, die sich am Primat der Entwicklung sachgerechter Konzepte in den Bereichen Prävention, Gesundheitsvorsorge, Verhinderung von Verelendung, Überlebenshilfe und Therapie orientiert. Sie wird in verschiedenen europäischen Städten bereits mit Erfolg praktiziert und sollte weiterentwickelt werden.

These 10

»Männergewalt«

Die Forderung nach mehr Härte im Umgang mit Straftätern verbindet sich mit einem extrem gespaltenen Verständnis von »Männergewalt«. Kriminelle Männergewalt, Basis sowohl der Absatzstrategie von Sensationsmedien als auch der moralischen Entrüstung von sozialen Bewegungen und der Law and Order-Faktion, soll durch das »harte Durchgreifen« der männlich dominierten Beschützer- und Strafkultur bekämpft werden. Im Krimi funktioniert die »legitimierte Männergewalt« gegen das Böse. Dort, wo soziale Konflikte mangels anderer Ressourcen (zum Beispiel Geld, Anwälte, verbale Kompetenz) in direkte Konfrontationen münden, kann auch die Härte der Kriminaljustiz Gewalttätigkeiten nicht verhindern. Die kriminalitätsfördernde Orientierung von insbesondere statusarmen männlichen Jugendlichen und Heranwachsen den an Dominanz und Respekt wird durch das Fortgeschrittenentraining in der Männlichkeitskultur des Gefängnisses eher verstärkt als in Frage gestellt.